## **ANTRAG AUF\*** ■ ZUSICHERUNG DER ÜBERNAHME ZUKÜNFTIGER AUFWENDUNGEN FÜR KOSTEN DER UNTER-KUNFT/FESTSTELLUNG DER NOTWENDIGKEIT EINES UMZUGES □ ÜBERNAHME VON RENOVIERUNGSKOSTEN □ ÜBERNAHME VON UMZUGSKOSTEN ☐ ÜBERNAHME EINER KAUTION/VON GENOSSENSCHAFTSANTEILEN \*ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN Antragsteller: Name Nr. der Bedarfsgemeinschaft Kundennummer Vorname Ich beabsichtige: $\hfill \square$ aus der elterlichen Wohnung auszuziehen aus einer eigenen Wohnung umzuziehen Mein Umzugsbegehren begründe ich wie folgt: (ggf. separates Blatt für eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit verwenden) ☐ Ich lege ein Wohnungsexposé bei, aus welchem die Größe der Wohnung, die Anzahl der Räume der Wohnung, die Höhe der Grundmiete, sowie die Höhe der Heiz- und Betriebskosten hervorgeht. Die neue Wohnung werde ich mit allen Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft alleine beziehen beziehen mit folgenden Personen beziehen und eine Wohngemit folgenden Mitgliedern meiner Bedarfsgemeinschaft beziehen meinschaft bilden bereits Bezug von Alg II Name Vorname Geb. am: Person 1 🗌 nein 🗌 ja BG-Nr. Name Vorname Geb. am: bereits Bezug von Alg II Person 2 ☐ nein ☐ ja BG-Nr. Vorname Geb. am: bereits Bezug von Alg II Name Person 3 🗌 nein 🗌 ja BG-Nr. Name Vorname Geb. am: bereits Bezug von Alg II Person 4 ☐ nein ☐ ja BG-Nr. Vorname bereits Bezug von Alg II Name Geb. am: Person 5 nein ja BG-Nr. Renovierungskosten Die Renovierungskosten können bei anerkannter Notwendigkeit pauschaliert wie folgt übernommen werden: Maßnahme (inkl. Arbeitsmittel) je m² zu renovierende Wohnfläche 2,00 Euro Streichen 4,00 Euro Tapezieren und Streichen Es handelt sich um eine: Einzugsrenovierung, Schönheitsrenovierung oder Auszugsrenovierung Begründung: Welche Räume sollen renoviert werden (mit Angabe der Größe der Räume in m²)? Art der Renovierung: Streichen Tapezieren und streichen

## Umzugskosten

Grundsätzlich soll der Umzug mit Nachbarschafts-, Bekannten- bzw. Verwandtenhilfe selbst organisiert und durchgeführt werden. Zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist daher auf die vorrangige Selbsthilfemöglichkeit sowie auf die Inanspruchnahme von privaten Hilfeleistungen hinzuweisen. Die dafür notwendigen Kosten werden in Form einer Pauschale gewährt:

- √ 1 Person 200,00 Euro
- ✓ 2 Personen 250,00 Euro
- ✓ 3 Personen 300,00 Euro
- ✓ 4 Personen 350.00 Euro
- ✓ 5 Personen 400,00 Euro
- ✓ für jede weitere Person 20,00 Euro

In der Pauschale sind die Aufwendungen für die Anmietung eines Transportfahrzeugs (ggf. mit Fahrer), den Kraftstoff, notwendige Umzugskartons, Verpflegung der Helfer und sonstige Ausgaben enthalten.

lch beantrage die Umzugskosten für (Anzahl der umziehenden Personen der Bedarfsgemeinschaft):\_\_Personen.

Hinweis zur Übernahme der Kosten für einen gewerblichen Umzug: Wenn ein Umzug in Selbsthilfe nicht zumutbar ist, sind die unabdingbar notwendigen Aufwendungen für ein Umzugsunternehmen als Bedarf anzuerkennen. Zur Beratung vereinbaren Sie bitte über unser Servicecenter einen Termin zur Vorsprache.

Kaution/Genossenschaftsanteile			
Hiermit beantrage ich die Übernahme			
o eine	er Kaution i. H. v.		Euro
o von	Genossenschaftsanteilen i. H. v.		Euro
Mir ist bekannt, dass eine Kaution/Genossenschaftsanteile nur bei vorheriger Zusicherung und fehlender eigener Zahlungsfähigkeit als Darlehen übernommen werden können. Das Darlehen wird ab dem Folgemonat mit 10% der maßgeblichen Regelleistung aufgerechnet. Bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug ist die Restsumme sofort fällig.			
Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben. Vermeiden Sie in jedem Fall unrichtige oder unvollständige Angaben. Bitte vergessen Sie nicht zu unterschreiben.			
Ort, Datum	Unterschrift A	untragsteller/Antragstellerin	

## Hinweise:

Die mit dem Antragsvordruck erfragten Daten werden aufgrund der §§ 60-65 Sozialgesetzbuch (SGB) I – Allgemeiner Teil – und der §§ 67a, b, c SGB X für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Rechtsgrundlage bildet in Verbindung mit der Verwaltungsrichtlinie Kosten der Unterkunft der Stadt Leipzig

§ 22 Abs. 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. [...]

§ 22 Abs. 6 SGB II: Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. [...] Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.